

deutsches forschungsnetz **DEN**





EuGH - Pseudonym oder schon anonym?

12. DFN-Konferenz Datenschutz | 10.12.2025

Dr. iur. Jan K. Köcher
DFN-CERT Services GmbH

- ▶ Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts
- ▶ Art. 4 Nr. 1 DSGVO: Alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen
 - ▶ Direkte Identifizierbarkeit
 - ▶ Die betroffene Person ergibt sich direkt aus den Informationen.
 - ▶ Indirekte Identifizierbarkeit
 - ▶ Identifizierbarkeit mittels Zuordnung zu einer Kennung, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser
 - ▶ Es sind zusätzliche Informationen notwendig, wobei es realistisch ist, dass diese verfügbar sind
 - ▶ Beispiel: IP-Adresse mit Zeitangabe

► Art. 4 Nr. 5 DSGVO Pseudonymisierung

- ▶ Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass **diese** ohne Hinzuziehung **zusätzlicher Informationen** nicht mehr **einer spezifischen betroffenen Person** zugeordnet werden können,
 - ▶ **Bedingung:**
 - ▶ Die zusätzlichen Informationen werden gesondert aufbewahrt
 - ▶ Technischen und organisatorische Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren Person zugewiesen werden.
 - ▶ **Verfahren:** Zuordnungstabellen, kryptografische Verfahren
 - ▶ Matrikelnummer, Personalnummer, Verschlüsselung
 - ▶ **Pseudonymisierungsdomäne:** Festlegung des Bereichs der Personen oder Gruppen, die eine Pseudonymisierung nicht auflösen dürfen

- ▶ Sind in der Regel immer noch personenbezogene Daten
- ▶ Bedeutung?
 - ▶ Minimierung von Risiken bzgl. der Vertraulichkeit
 - ▶ Absicherung bei einer Übermittlung in ein Drittland
 - ▶ Regelungskontext DSGVO
 - ▶ Art. 25 – datenschutzfreundliche Voreinstellungen
 - ▶ Art. 32 - TOM
 - ▶ Art. 6 Abs. 1 lit. f) – Interessenabwägung

- ▶ Keine positive Definition in der DSGVO
 - ▶ Nichtvorliegen der Voraussetzungen von Art. 4 Nr. 1 DSGVO
 - ▶ (Re-) Identifizierbarkeit einer natürlichen Person
 - ▶ Erwägungsgrund 26 Nr. 3 und 4
 - ▶ Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sollten **alle Mittel** berücksichtigt werden, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person **wahrscheinlich genutzt werden**, um die natürliche Person **direkt oder indirekt** zu identifizieren, wie z.B. das Aussondern.
 - ▶ Bei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der natürlichen Person genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, wie die **Kosten der Identifizierung** und der dafür **erforderliche Zeitaufwand**, herangezogen werden, wobei die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind

- ▶ EuGH-Urteil C-413/23 P (Urteil vom 4.9.2025)
- ▶ Kann bei Vorliegen von Informationen, die eine Identifizierung der betroffenen Person ermöglichen in jedem Fall ohne weitere Prüfung vom Vorliegen personenbezogener Daten ausgegangen werden?
 - ▶ Pseudonymisierung kein Element der Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“. Sie bezieht sich auf die Umsetzung von TOM, die das Risiko verringern sollen, dass ein bestimmter Datensatz mit der Identität der betroffenen Person in Verbindung gebracht wird.
 - ▶ **Sofern TOM ergriffen werden und geeignet sind, eine Zuordnung zu verhindern, so dass diese nicht oder nicht mehr identifizierbar ist, kann sich die Pseudonymisierung auf die Personenbezogenheit auswirken!**

► IP-Adressen?

- An sich nicht personenbezogene Daten, die vom Verantwortlichen erhoben und gespeichert wurden, sind dennoch auf eine identifizierbare Person bezogen, wenn der Verantwortliche über die rechtlichen Möglichkeiten verfügt, von Dritten zusätzliche Informationen zu erlangen, die die Identifizierung erlauben (Breyer – C-582/14, Rn. 44,47 und 48, Urt. vom 19.10.2016).

EuGH: Relative Betrachtung Personenbezug

DFN

Zuordnungsdomäne ZD	Pseudonymisierungsdomäne PD	
Zuordnung möglich	Zuordnung möglich	personenbezogen
Zuordnung möglich	Keine Zuordnung möglich	ZD personenbezogen/ PD anonym
Keine Zuordnung möglich	Keine Zuordnung möglich	anonym

- ▶ Übermittlung zwischen Verantwortlichen
 - ▶ Übermittelnde Stelle mit Möglichkeit der Zuordnung: Rechtsgrundlage erforderlich
 - ▶ Empfangende Stelle mit Möglichkeit der Zuordnung: Rechtsgrundlage erforderlich
 - ▶ **Empfangende Stelle ohne Möglichkeit der Zuordnung: Keine Rechtsgrundlage erforderlich**
- ▶ Gemeinsame Verantwortlichkeit
 - ▶ Ist hier ein Auseinanderfallen des Personenbezugs überhaupt möglich?
- ▶ Auftragsverarbeitung
 - ▶ Keine Praxisrelevanz, da auf den Personenbezug für den Verantwortlichen abzustellen ist
 - ▶ Allenfalls Berücksichtigung bei Anforderungen an TOM

- ▶ Digital-Omnibus
- ▶ Vorstellung der Entwürfe durch die EU-Kommission am 19.11.2025
- ▶ Änderungen an der DSGVO:
 - ▶ Der Begriff „relativer personenbezogener Daten“ wird eingeführt:
Pseudonymisierte Daten können für den Verantwortlichen personenbezogen sein, für den Empfänger jedoch anonym bleiben, sofern eine Re-Identifizierung ausgeschlossen ist.

Haben Sie noch Fragen?

DFN

► Kontakt

- Dr. iur. Jan K. Köcher

E-Mail: koecher@dfn-cert.de

Telefon: 040/ 808077-636

Fax: 040/808077-556

Anschrift:

DFN-CERT Services GmbH

Nagelsweg 41

20097 Hamburg

